

PORTALVERBUND (PV)

Nutzungsvereinbarung Registerabfragen zum Behördentarif für PV Teilnehmer

zwischen der

Bundesrechenzentrum GmbH
1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 4

und

.....
(in Folge bezeichnet als Teilnehmer)

Präambel: Diese Vereinbarung ermöglicht ausschließlich die Nutzung der Registerabfragen zum Behördentarif über Portalverbund.

Die vorliegende Vereinbarung wird mit jedem einzelnen Portalverbund-Teilnehmer geschlossen und setzt eine gültige Portalverbund-Beitrittserklärung des Teilnehmers voraus.

1 Vertragspartner

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen der **Bundesrechenzentrum GmbH**, im Folgenden als BRZ GmbH bezeichnet, und dem in der Vereinbarung bezeichneten "Teilnehmer" abgeschlossen. Die BRZ GmbH ist berechtigt, ihre Pflichten und Rechte auf Dritte zu übertragen.

2 Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

2.1 Registerabfragen zum Behördentarif

Die BRZ GmbH in ihrer Funktion als Clearing-Stelle für die Verrechnung der Registerabfragen lt. Beilage 1a (FDB, GDB) ermöglicht die Inanspruchnahme des Behördentarifs unter folgenden Voraussetzungen:

- > Der Teilnehmer hat eine gültige Portalverbund-Beitrittserklärung abgeschlossen.
- > Die Verrechnung der Gebühren sowie des Vermittlungsaufschlags erfolgt direkt zwischen der BRZ GmbH und dem Teilnehmer unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich externer Dienstleister bedient.
- > Die vom Teilnehmer genutzten Applikationen inklusive der vom Teilnehmer zwingend bekannt zu gebenden Daten für die Verrechnung werden in den Beilagen 1a und 1b dargestellt.
- > Der Dateneigentümer stimmt der Nutzung der Applikation zum Behördentarif durch den Teilnehmer zu und kann jederzeit die erteilten Berechtigungen wieder entziehen. Diesbezüglich bestehen keine Ansprüche welcher Art auch immer gegen die BRZ GmbH.

3 Leistungsabwicklung

Der potentielle Teilnehmer gibt lt. der in den Beilagen angeführten Anforderungen der BRZ GmbH bekannt, welche Applikationen er nutzen möchte. Mit Übermittlung der lt. Beilagen notwendigen Information durch den PV Teilnehmer oder eines durch ihn autorisierten Dienstleisters wird der Teilnehmer von der BRZ GmbH als gültiger Rechnungsempfänger angelegt und für die Verwendung der gewünschten Applikationen über Portalverbund freigeschalten.

Die vom Teilnehmer gewünschten Applikationen werden als Beilagen geführt.

Je nach Applikation sind für die Beantragung verschiedene Formerfordernisse zu beachten, welche in den einzelnen Beilagen dargestellt werden.

4 Änderungen der Nutzungsvereinbarung

Wünscht der Teilnehmer eine Änderung oder Erweiterung der Nutzungsvereinbarung, sind diese der BRZ GmbH schriftlich bekannt zu geben.

5 Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

5.1 Organisatorische Pflichten

Der Teilnehmer hat mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung einen Ansprechpartner und seinen Portalbetreiber der BRZ GmbH zu melden.

5.2 Technische Voraussetzungen

Der Teilnehmer besitzt entweder einen CNA-Federal-Domain-Anschluss und/oder einen Internet-Anschluss.

Weiters hat der Teilnehmer der BRZ GmbH einen technischen Verantwortlichen seines Portalbetreibers zu nennen, der alleine berechtigt ist, für den Teilnehmer Störungsmeldungen vorzunehmen.

6 Verantwortlichkeiten

Die technische Verantwortung liegt beim jeweiligen Stamportalbetreiber.

Unser Serviceteam steht Ihnen bei technischen Fragen unter help-desk@brz.gv.at bzw. telefonisch unter +43 1 71123 - 884422 und bei kaufmännischen Fragen unter kundenservice@brz.gv.at zur Verfügung.

7 Entgelt

Die Höhe des Entgelts richtet sich danach, welche Applikationen vom Teilnehmer in Anspruch genommen werden, und ist den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Aufschlägen der BRZ GmbH zu entnehmen.

8 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung erfolgt bis auf weiteres kalender-quartalsweise.

Die Rechnung ist sofort ohne Abzug fällig. Als Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung werden Rechnungsbeträge unter € 15,00 je Rechnungsempfänger solange kumuliert (ins nächste Kalender-Quartal übertragen), bis dieser Betrag überschritten wird, worauf sie der Verrechnung zugeführt werden.

Mit der Abrechnung des 4. Kalender-Quartals werden auch kleinere Beträge der Verrechnung zugeführt, wobei jedoch ein Mindestrechnungsbetrag von € 15,00 zum Tragen kommt.

9 Änderungen der Entgelte

Im Falle einer Änderung der Entgelte wird die BRZ GmbH den Teilnehmer hiervon in Kenntnis setzen.

10 Informationspflichten

Die Partner der Nutzungsvereinbarung werden die die Nutzungsvereinbarung betreffenden wichtigen Informationen laufend austauschen.

Sobald der BRZ GmbH Umstände erkennbar werden, die eine vereinbarungsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, wird sie den Teilnehmer über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen benachrichtigen.

11 Probleme bei den einzelnen Applikationen

Die BRZ GmbH übernimmt keine Haftung für Probleme welcher Art auch immer, die bei den einzelnen Applikationen auftreten können.

Sollte ein Dateneigentümer eine Applikation nicht mehr oder nur in veränderter Form zur Verfügung stellen, bestehen keine Ansprüche welcher Art auch immer gegen die BRZ GmbH.

12 Haftung der BRZ GmbH für Leistungen des Portalbetreibers des Teilnehmers

Die BRZ GmbH übernimmt keine Haftung für Probleme welcher Art auch immer, die der Sphäre des Portalbetreibers des Teilnehmers zuzurechnen sind.

13 Leistungsstörungen

13.1 Gewährleistung

Die BRZ GmbH gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen zum einvernehmlich vereinbarten Termin dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Gewährleistungsverpflichtungen der BRZ GmbH für Sachmängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung abschließend geregelt.

13.2 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Teilnehmer wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen der BRZ GmbH in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Teilnehmer die BRZ GmbH unverzüglich informieren. Der Teilnehmer wird der BRZ GmbH die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

14 Haftung für Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen die BRZ GmbH ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Die BRZ GmbH haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313 a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Nutzungsvereinbarung unumgänglich nötig war.

Ersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

15 Dauer der Nutzungsvereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. schriftlich und eingeschrieben zu kündigen.

16 Geheimhaltung, Datenschutz

Die BRZ GmbH verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages beim Teilnehmer oder aus IT-Systemen oder sonstigen Unterlagen des Teilnehmers erlangten Informationen, sofern ihn der Teilnehmer nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Informationen nicht öffentlich bekannt sind.

Die BRZ GmbH wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 verpflichtet wurden.

Für gesondert als "vertraulich" oder äquivalent gekennzeichnete Dokumente wird die BRZ GmbH die ihr vom Teilnehmer bekannt gegebenen Sicherheitsstandards einhalten.

Spezielle datenschutzrechtliche Bestimmungen können sich in den jeweiligen Beilagen befinden.

Der Teilnehmer ist ebenso zur Geheimhaltung bezüglich aller während der Erfüllung der Nutzungsvereinbarung durch die BRZ GmbH von der BRZ GmbH erhaltenen Daten und Informationen verpflichtet. Insbesondere ist der Teilnehmer nur insofern berechtigt, Informationen und Daten zu benutzen, als dies die BRZ GmbH und die jeweiligen Dateneigentümer schriftlich gestattet haben.

17 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der BRZ GmbH mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

18 Abtretungsverbot

Forderungen gegen die BRZ GmbH dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

19 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

Bezüglich der Gebühren, die durch die BRZ GmbH an die Dateneigentümer bei Abfragen etc. abzuführen sind und bezüglich des Aufschlages der Verrechnungsstelle ist ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers ausgeschlossen.

20 Rücktrittsrecht

In folgenden Fällen ist insbesondere vorbehaltenlich allfälliger Gesetzesänderungen die BRZ GmbH berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten:

- > bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen,
- > im Falle eines Datenmissbrauches durch den Teilnehmer oder Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind,
- > bei Verletzungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung.

21 Auslegungsregeln

Auf diese Nutzungsvereinbarung sind die Regeln eines zweiseitigen Handelsgeschäftes anzuwenden, auch wenn einer der Partner kein Kaufmann sein sollte.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt der Nutzungsvereinbarung nicht berührt. Der Teilnehmer und die BRZ GmbH werden sich bemühen, im gemeinsamen Zusammenwirken eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

22 Formvorschriften

Die Übermittlung gegenständlicher formal gezeichneter Nutzungsvereinbarung durch den Teilnehmer erfolgt postalisch. Der Teilnehmer wird über die Freischaltung der gewünschten Applikationen seitens der BRZ GmbH ausschließlich per E-Mail informiert; auf eine Übersendung einer durch die BRZ GmbH gegengezeichneten Nutzungsvereinbarung wird verzichtet.

Zusätze und Änderungen sowie die Vereinbarung des Abgehens vom Formerfordernis der Schriftform werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Partnern der Nutzungsvereinbarung unterzeichnet sind. AGB des Teilnehmers werden nicht Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Auslegung dieser Vereinbarung gilt ausschließlich österreichisches Recht. Für eventuelle Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Stand 13.12.2018

Der Teilnehmer ist mit der Nutzungsvereinbarung samt den Beilagen 1ff einverstanden.

Der Teilnehmer bestellt hiermit die in Beilage 1a (2. Teil) angekreuzten Leistungen.

Für den Teilnehmer:

Ort, Datum, firmenmäßige Zeichnung

Beilage 1a (1. Teil)

Allgemein / Datenblatt

Für die Nutzung und Verrechnung der Registerabfragen zum Behördentarif über Portalverbund ersuchen wir um Bekanntgabe folgender Daten:

Teilnehmer:

Organisationseinheit:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Rechnungsempfänger:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Kaufm. Ansprechpartner inkl. Mail-Adresse:

Telefon:

Etwaige Gebührenbefreiungen:

Portalverbund:

Portalbetreiber:

Techn. Ansprechpartner des Portalbetreibers:

Das im Rahmen des Portalverbundes als X-AUTHENTICATE-InvoiceRecptId verwendete Organisationskennzeichen:

Beilage 1a (2. Teil)

Die Abfragegebühren werden betragsmäßig grundsätzlich entsprechend den Vorgaben des GGG (Grundbuch: Tarifpost 9 lit. e Z 17, Firmenbuch: Tarifpost 10 IV lit. a Z 18) verrechnet.

Firmenbuchdatenbank (FDB)

Abfragen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zum Amtsgebrauch sowie sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH nach Z 1 bis 17 sind von Abfragegebühren befreit, sofern keine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Grundstücksdatenbank (GDB) / Digitale Katastralmappe (DKM)

Dem Teilnehmer wird neben den in der Rechtsgrundlage genannten Gebühren ein Aufschlag der Verrechnungsstelle in Höhe von 3,5 % der verrechneten Gebühren in Rechnung gestellt.

Beilage 1b

Allgemeine Information zu den bestellten Diensten:

Die Kosten für die Nutzung von Firmenbuchdatenbank und Grundbuchdatenbank sind den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen und Fassungen zu entnehmen.

Die Preise für Leistungen der BRZ GmbH sind unverbindliche Richtpreise der jeweils gültigen Preisbasis und unterliegen regelmäßigen Anpassungen.

Der Teilnehmer haftet für die in seiner zugeordneten Organisationseinheit anfallenden Abfragegebühren bzw. Aufschläge der Verrechnungsstelle.

Für nicht gesetzlich bzw. durch Verordnung übertragene Aufgaben gilt:

Die angegebenen Beträge sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Werden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot sonstige Abgaben oder Gebühren erhoben, trägt diese der Teilnehmer.